

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

10785 Berlin, den 11. Mai 2006
Schellingstraße 4
Tel.: 030/20 21 – 23 00
Fax: 030/20 21 – 19 23 00
Dr. Mi/BM

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie

Der ZKA begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzgeber bei der Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie viele der in den EU-Richtlinien eingeräumten Wahlrechte zugunsten der betroffenen Institute umzusetzen beabsichtigt. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang jedoch auch ein klares Bekenntnis des Gesetzgebers zur Beschränkung der Umsetzung der EU-Richtlinien auf das unbedingte Mindestmaß. Es finden sich im Gesetzentwurf immer noch Regelungen, die über die Vorgaben der relevanten EU-Richtlinien hinausgehen. Diese Regelungen sollten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch korrigiert werden. Ausdrücklich hiervon ausnehmen möchten wir jedoch die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des § 10a KWG-E. Die entsprechenden Regelungsvorschläge dienen im Wesentlichen der Modernisierung der bankaufsichtlichen Konsolidierungsvorschriften und basieren zum Großteil auf den Ergebnissen gemeinsamer Vorarbeiten von Aufsicht und Kreditgewerbe.

Positiv hervorzuheben ist die Schaffung einer datenschutzrechtlichen Vorschrift für die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten für Rating-Verfahren zur Umsetzung bankaufsichtsrechtlicher Vorgaben. Auch wenn einzelne Fragen in diesem Zusammenhang noch offen sind, trägt die entsprechende Regelung in § 10 Abs. 1 S. 3 ff. KWG- E eindeutig dazu bei, für alle Beteiligten Rechtsicherheit dahingehend zu schaffen, dass die zur Umsetzung der Basel II-Vorgaben relevante Verarbeitung von Kundendaten datenschutzrechtlich zulässig ist.

Neben den Änderungen des KWG, werden die neu gefasste Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie ferner im Rahmen der Solvabilitätsverordnung (SolvV) und der Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) samt der zugehörigen Meldebögen in nationales Recht umgesetzt. Die geplanten Änderungen des KWG können mithin nicht isoliert von den Verordnungen betrachtet werden. Im Verhältnis zur präzisen Formulierung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen stellen sich für die betroffenen Institute die daraus resultierenden Meldepflichten als nicht weniger wichtig dar. Die dabei vorgesehene Ausweitung der Meldepflichten droht, die positiven Ansätze der Umsetzung der Richtlinie in das KWG zu konterkarieren. Allein die Anzahl der auszufüllenden Felder des Meldebogens zu den Eigenmitteln soll von bisher rund 40 auf über 180 steigen. Dazu kommen eine Reihe anderer Meldebögen, die zusammengenommen zu einer maximalen Zahl von rund 18.000 Angaben führen können. Derartig umfassende Meldepflichten führen zu einer überbordenden Regulierung und sollten, trotz der insoweit erfolgten Vorarbeiten des Committee of European Banking Supervisors (CEBS), vermieden werden.

Hinweisen möchten wir zudem auf die Notwendigkeit einer zivilrechtlichen Basis zur Umsetzung der Baseler Anforderungen im Hinblick auf eine „risikoadjustierte Bepreisung“, die bislang noch fehlt. Insbesondere muss gewährleistet sein,

- dass ein Kreditinstitut nicht nur bankaufsichtsrechtlich, sondern auch zivilrechtlich die Befugnis hat, auf veränderte Eigenkapitalanforderungen oder eine Veränderung des Kreditnehmerratings im Rahmen des mit dem Darlehensnehmer geschlossenen Kreditvertrages mit einer Anpassung des Zinssatzes zu reagieren, ohne dass die anderen im Vertrag getroffenen Vereinbarungen dadurch berührt werden und
- dass einem bankaufsichtsrechtlich anerkannten internen Risikoklassifizierungsverfahren nach Basel II auch zivilrechtlich die gleiche Neutralität und Aussagekraft zuzubilligen ist, wie dem von einem externen Dritten (d. h. einer Rating-Agentur) durchgeführten Rating-Verfahren.

Nach wie vor für korrekturbedürftig halten wir die Ausführungen unter IV.3 zu den „Allgemeinen finanziellen Auswirkungen und sonstigen Kosten“ in der Gesetzesbegründung. So ist beispielsweise die Aussage, dass den Kosten auf der Zeitachse voraussichtlich Entlastungen bei den bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen gegenüberstehen, nur für solche Institute zutreffend, für die die Eigenkapitalentlastung auch einen tatsächlichen Kostenvorteil bedeutet. Dies ist jedoch längst nicht für alle Kreditinstitute der Fall. Bereits hier zeigt sich das Grundproblem der von uns kritisierten Aussagen. Pauschalierende Aussagen im Zusammenhang mit Kosteneffekten passen nicht zur individualisierten Struktur des neuen Regelungsansatzes. Auch die Aussage in der Begründung unter IV.1. auf Seite 6 unten, dass bei den Banken ein Spielraum für zusätzliche Kreditvergaben durch die Umsetzung der neuen Richtlinienvorgaben entstünde, ist in dieser Allgemeinheit unzutreffend. Die Aussage fokussiert jeweils nur auf einen entlastenden Umstand und lässt Kompensationseffekte, wie beispielsweise die erstmalige Eigenkapitalunterlegungsverpflichtung für operationelle Risiken, außer Betracht. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die umfangreichen Ausführungen zu den möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen weitestgehend spekulativ sind. Die entscheidenden Sätze in diesem Zusammenhang beinhaltet die Begründung bereits, indem sie einerseits ausführt, dass „eine genaue Quantifizierung der Investitionen, die die Institute aufgrund der neuen bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen tätigen müssen, ... nicht möglich (ist)“, und dass „die Auswirkungen der neuen bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen auf den Kreditzins (im Einzelfall) von der jeweiligen Bonität des Kreditnehmers und den gestellten Kreditsicherheiten abhängen.“ Mit Blick auf diese Ausgangssituation sollte auf die breiten Ausführungen zu möglichen positiven Auswirkungen gänzlich verzichtet werden oder nachdrücklicher deren spekulativer Charakter herausgestellt werden.

Mit Blick auf die Ausführungen zu den sonstigen Kosten in der Gesetzesbegründung ist darüber hinaus überraschend, dass nunmehr erstmals davon die Rede ist, dass bei der BaFin rund 50 neue Planstellen für die Erledigung der neuen Aufgaben benötigt werden. Der dadurch verursachte Personalmehraufwand wird wiederum von der gesamten Kreditwirtschaft zu tragen sein. Diese Ausführungen sind insoweit bemerkenswert, als noch der Referentenentwurf zum Gesetz ausdrücklich ausführte, dass zusätzliches Personal bei der Bankenaufsicht voraussicht-

lich nicht erforderlich sei. Wir bitten daher um eine Erklärung in der Gesetzesbegründung, wodurch konkret der Personalmehrbedarf ausgelöst wird.

Der letzte Satz zu Ziff. 2.1.3 der Begründung sollte gestrichen werden. Mit Blick auf das unter 2.1 klargestellte Wahlrecht der Institute zwischen den drei zur Verfügung stehenden Ansätzen ist der Satz redundant. In der jetzigen Form erweckt er sogar den missverständlichen Eindruck, dass ein dauerhafter Verbleib der Institute lediglich im Basis-IRB-Ansatz, nicht jedoch im Standardansatz möglich sei. Insofern würde die Streichung auch klarstellende Wirkung haben.

Generell bedauern wir, dass die Lesbarkeit des Gesetzes durch die vorgesehenen Änderungen weiter erschwert wird. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Unverständlichkeit von Vorschriften, die Überfrachtung einzelner Paragraphen mit zu umfangreichen Regelungen und überbordende Dokumentationspflichten zu nennen. Beispiele hierfür sind insbesondere §§ 1, 1a und 10 KWG-E. Aufgrund der vielen Änderungen, die sich im KWG durch die Umsetzung der EU-Richtlinie ergeben, ist perspektivisch eine grundsätzliche Überarbeitung und Neustrukturierung des Gesetzes zu empfehlen.

Schließlich regen wir an, das Gesetz, im Anschluss an vorangegangene bedeutsame KWG-Änderungen, als „7. KWG-Novelle“ zu bezeichnen.

Nachdem zwischenzeitlich auch der Bundesrat seine Bewertung des Regierungsentwurfes zur Novellierung des KWG abgegeben hat, möchten wir darauf hinweisen, dass wir die entsprechenden Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des Bundesrates inhaltlich unterstützen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes ausgeführt wird.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf:

§ 1 Abs. 3e KWG-E

Unter Verweis auf Art. 4 Abs. 47 – richtigerweise muss es wohl Abs. 48 heißen – der Richtlinie 2000/12/EG (im Folgenden zitiert: Bankenrichtlinie) werden zukünftig auch Betreiber einer

Börseneinrichtung, deren Haupttätigkeit darin besteht, Wertpapier und Terminmärkte zu betreiben, als Wertpapier oder Terminbörse im Sinne dieses Gesetzes eingeordnet. Unklar bleibt, warum neben der Börseneinrichtung als solcher auch deren Betreiber die Qualität einer Wertpapier- oder Terminbörsen im Sinne des KWG erhalten muss. Kontraktpartner für Geschäfte wird in der Regel die Börseneinrichtung und nicht der Börsenbetreiber sein. Überdies erschließt sich die entsprechende Einbeziehung auch von Börsenbetreibern aus dem Wortlaut des Art. 4 Abs. 48 der Bankenrichtlinie nicht. Wir bitten um nähere Erläuterungen, warum die entsprechende Erweiterung des Tatbestandes erforderlich ist.

§ 1 Abs. 11 Satz 1 KWG-E

Wir schlagen vor, die ursprüngliche Formulierung „im Sinne dieses Gesetzes“ wieder aufzunehmen. Der im Entwurf gemachte Vorschlag hätte eine Beschränkung des Anwendungsbereiches von § 1 Abs. 11 auf den § 1 zur Folge, so dass viele Regelungsbereiche nicht durch diese Definition abgedeckt werden können. Auch scheinen uns mögliche Folgewirkungen der Änderung nicht hinreichend berücksichtigt: Der Begriff „Finanzinstrumente“ wird zweimal definiert, jedoch jeweils beschränkt auf die Begriffsbestimmungen des § 1 und die Regelungen zur Handelsbuchabgrenzung in § 1a. Der neue § 1a Abs. 3 verwendet selbst wiederum die Begriffe „Wertpapiere“, „Derivate“ und „Geldmarktinstrumente“, die bislang nur in § 1 Abs. 11 definiert sind, von dort jedoch nicht entliehen werden können, da § 1 Abs. 11 nach Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung nur noch für § 1 Geltung beansprucht. Auch die neue Derivatdefinition in § 19 Abs. 1a ist in ihrem Anwendungsbereich beschränkt, sodass wesentliche Begriffe in § 1a ungeklärt bleiben.

Wir verweisen insoweit auf unseren Vorschlag zu § 1 Abs. 32 KWG-E (neu).

§ 1 Abs. 29 KWG-E

Um eine einheitliche Handhabung der in § 1 Abs. 29 KWG-E gemeinten Wertpapierhandelsunternehmen in Drittstaaten gewährleisten zu können, regen wir die Veröffentlichung einer Positivliste für solche Unternehmen durch die deutsche Aufsicht an.

§ 1 Abs. 32 KWG-E (neu)

In Zusammenhang mit unseren unten stehenden Ausführungen zu § 1 Abs. 11 KWG-E möchten wir folgenden Vorschlag zur Definition des Handelsbuchfinanzinstrumentes in § 1 KWG unterbreiten, welcher im Entwurf in § 1a Abs. 3 geregelt ist. Wir sind jedoch der Ansicht, dass es sich hierbei um eine Legaldefinition handelt, welche gesetzestechnisch im § 1 aufzuführen ist:

„Handelsbuchfinanzinstrumente sind Finanzinstrumente sowie alle sonstigen Verträge, die für eine der beteiligten Seiten einen finanziellen Vermögenswert und für die andere Seite eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument schaffen.“

Die ergänzende Bestimmung des Begriffs Finanzinstrumente für Zwecke des Handelsbuchs trägt der Intention der Kapitaladäquanzrichtlinie Rechnung, einen weiten Finanzinstrumentebegriff in Abgrenzung zur Bestimmung der erlaubnispflichtigen Tatbestände nach der MiFiD einzuführen. Zur Verringerung etwaiger Auslegungsschwierigkeiten bezüglich des Begriffs „finanziell“ empfehlen wir, in der Gesetzesbegründung auf die Formulierung des Basel II-Papiers (Rdn. 686) zu verweisen bzw. diese klarstellend aufzunehmen.

§ 1a Abs. 1 KWG-E

Wir regen eine grundsätzliche Überarbeitung des Absatzes 1 in der folgenden Form an:

„Dem Handelsbuch eines Instituts sind zum Zweck der Ermittlung und der Anrechnung von Handelsbuch-Risikopositionen folgende Positionen (Handelsbuchpositionen) zuzurechnen:

1. Handelsbuchfinanzinstrumente und Waren, die das Institut zum Zweck des kurzfristigen Wiederverkaufs im Eigenbestand hält oder die von dem Institut übernommen werden, um bestehende oder erwartete Unterschiede zwischen Marktkursen, -preisen oder -zinssätzen oder deren zukünftige Veränderungen kurzfristig zu nutzen (Handelsabsicht),

2. Bestände und Geschäfte zur Absicherung der Marktrisiken des Handelsbuch und damit im Zusammenhang stehende Refinanzierungsgeschäfte,
3. Pensions-, Darlehens- sowie vergleichbare Geschäfte
4. Aufgabengeschäfte
5. Forderungen in Form von Gebühren, Provisionen, Zinsen, Dividenden und Einschüssen, die mit den Handelsbuchpositionen unmittelbar verknüpft sind.

Handelsbuchfinanzinstrumente und Waren, die nach Satz 1 Nr. 1 dem Handelsbuch zugerechnet werden, dürfen entweder keinerlei einschränkenden Bestimmungen in Bezug auf ihre Handelbarkeit unterliegen oder müssen ihrerseits absicherbar sein.“

Die Formulierung in Satz 1 Nr. 1 KWG-E „damit ein Eigenhandelserfolg erzielt wird“ ist redundant. Die Handelsabsicht wird bereits durch die vorangegangene Formulierung und die Worte „zum Zweck“ und „um“ zum Ausdruck gebracht. Dass das Institut die Finanzinstrumente ins Handelsbuch nimmt, um einen „Erfolg“ zu erzielen, kann unterstellt werden.

Die bisherige Formulierung in § 1 Abs. 12 Satz 1 Nr. 2 KWG stellte allgemein auf "Bestände und Geschäfte" ab, ohne dass es einen Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente gab; insbesondere auf die Handelbarkeit dieser Positionen kam es nicht an. Dies ist konzeptionell richtig, denn die aufsichtliche Begründung für die Handelsbuchzuordnung dieser Positionen ist allein ihre Besicherungswirkung hinsichtlich einer Handelsbuchposition. Diese Verschärfung erscheint weder sachlich noch anderweitig geboten und sollte rückgängig gemacht werden. Daher sollte in Satz 1 Nr. 2 die bestehende

Formulierung beibehalten sowie in Satz 2 der Verweis auf Satz 1 Nr. 2 gestrichen werden.

In Nr. 3 sollte hinsichtlich der Zurechnung der Pensions- und Darlehensgeschäfte zum Handelsbuch keine Rechtsänderung vorgenommen werden und deshalb der im Entwurf vorgesehene Halbsatz „sofern diese Geschäfte mit Handelsabsicht getätigt werden“ gestrichen werden. Die Einschränkung der Handelsbuchfähigkeit auf Pensions- oder Darlehensgeschäfte mit Handelsabsicht wird in den EU-Vorgaben nicht gefordert und ist für entsprechende Geschäfte zu eng gefasst. Der Darlehensnehmer kann das Wertpapierdarlehen nutzen, um einen Leerverkauf zu tätigen; in diesem Falle handelt er mit Handelsabsicht. Es ist jedoch auch möglich, dass Wertpapierdarlehen dazu dienen, die verspätete oder ausgefallene Lieferung eines Kontrahenten zu decken. Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäfte weisen einen engen Zusammenhang zum Terminhandel auf, weil sie die für den Handel erforderliche Liquidität der Wertpapiere oder Liquidität sicherstellen. Dieser Zusammenhang sollte für eine Zuordenbarkeit zum Handelsbuch ausreichen (vgl. in diesem Sinne auch Anhang VII Teil CA Nr. 4 der Kapitaladäquanzrichtlinie).

Zudem sollte die Eingrenzung von Pension-, Darlehens- und vergleichbaren Geschäften "auf Positionen des Handelsbuchs" im Wortlaut von Nr. 3 gestrichen werden, da die Kapitaladäquanzrichtlinie in Anhang VII Teil CA Nr. 4 eine entsprechende Beschränkung von Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäften auf Positionen des Handelsbuchs nicht fordert. Insoweit wird lediglich verlangt, dass das zugrunde liegende Geschäft im Handelsbuch berücksichtigungsfähig ist. Hingegen muss es diesem zum aktuellen Beurteilungszeitpunkt jedoch nicht zwingend zugeordnet sein. Andernfalls wären etwa *Reverse Repos* nicht von § 1a Abs. 1 KWG-E erfasst und damit nicht länger handelsbuchfähig, was eine erhebliche Verschärfung gegenüber der heutigen Rechtslage darstellte.

Darüber hinaus bitten wir darum, die neu eingeführte Begrifflichkeit der „Handelsbuchpositionen“ auch konsequent zu verwenden. So findet sich beispielsweise in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 4 Sätze 3 und 4 und auch in Abs. 6 Satz 3 der Begriff „Positionen des Handelsbuchs“. Gerade an letzt genannter Stelle wird die Problematik besonders augenfällig, da hier der neue Begriff „Handelsbuchpositionen“ und der Begriff „Positionen des Handelsbuchs“ in einem Satz verwandt werden. Auch bei § 22 KWG-E bedarf es einer entsprechenden Anpassung.

§ 1a Abs. 3 KWG-E Um einen einheitlichen Aufbau des Gesetzes zu gewährleisten, schlagen wir vor, die Legaldefinition von Handelsbuchfinanzinstrumenten in den § 1 aufzunehmen. Siehe unsere Ausführungen zu § 1 Abs. 32 neu.

§ 1a Abs. 4 KWG-E

Es fragt sich, was mit „hinreichend“ im Satz 5 gemeint ist. Wenn die Dokumentation vollständig und nachvollziehbar erfolgt ist, wird diese auch „hinreichend“ sein. Es bleibt unklar, was über eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation hinaus seitens des Instituts noch geleistet werden sollte. Die Worte „und hinreichend“ sind unserer Ansicht nach überflüssig und können gestrichen werden.

§ 1a Abs. 5 Satz 1 KWG-E

Satz 1 geht inhaltlich nicht über die bereits mit Abs. 4 Satz 1 vorgeschriebenen „institutsintern festgelegten nachprüfbaren Kriterien“ hinaus und könnte daher gestrichen werden. Zumindest sollte klargestellt werden, was der zusätzliche Nutzen eines „Konzepts“ bzw. von „Verfahrensweisen“ ist und ob diese Anforderung mit Einhaltung der MaRisk bereits abgedeckt ist.

§ 1a Abs. 6 KWG-E

In § 1a Abs. 6 KWG-E sollte im Gesetzeswortlaut klargestellt werden, dass es sich bei der geforderten Handelsstrategie nicht um ein zusätzliches Dokument zum Beweis der

Handelsbuchzugehörigkeit handelt; sondern die Handelsstrategie ein Teil der in § 25a Abs. 1 KWG geforderten Risikostrategie sein kann.

§ 1a Abs. 7 KWG-E

Gemäß Satz 1 wird ein Geschäft nur dann als internes Sicherungsgeschäft anerkannt, wenn die Anlagebuchpositionen "wesentlich oder vollständig" abgesichert sind. In dem an den Wortlaut von Anhang VII Teil C Nr. 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie angelehnten Tatbestand halten wir das Kriterium "wesentlich oder vollständig" für zu restriktiv und treten daher für seine Streichung ein. Durch die Entwurfsfassung würde der Kreis der Sicherungsgeschäfte unangemessen eingeschränkt. Teilabsicherungen sind heute in Übereinstimmung mit entsprechenden Marktmeinungen üblich und werden häufig eingesetzt. Auch wenn Marktrisiken des Anlagebuchs dabei nur teilweise abgesichert werden, ändert sich dadurch nicht der Sicherungscharakter des Geschäfts, weshalb Teilabsicherungen als "interne Sicherungsgeschäfte" anerkennungsfähig sein sollten.

Satz 4 sollte gestrichen werden, denn die generelle Zurechenbarkeit von internen Sicherungsgeschäften zum Handelsbuch bedarf nach der Kapitaladäquanzrichtlinie nicht der Genehmigung der „oberen Leitungsebene“. Danach reicht es, wenn die Voraussetzungen für die Zurechnung in den institutsintern festgelegten nachprüfbaren Kriterien definiert sind. Im Übrigen fallen „Handelsstrategie“ und „Kontrolle“ in den Bereich der bereits in § 25a Abs. 1 geregelten allgemeinen Organisationspflichten und deren Konkretisierung durch die MaRisk. Zumindest sollten in Satz 4 die Wörter „..., die die obere Leitungsebene...“ sowie die Wörter „... genehmigt hat, ...“ gestrichen werden.

Unabhängig von diesem Petitum bleibt unklar, was mit dem Begriff der „oberen Leitungsebene“ gemeint ist.

§ 1a Abs. 8 Satz 3 bis 5 KWG-E

Die Sätze 3 bis 5 sollten im Gesetz gestrichen und in die Rechtsverordnung, die nach Absatz 9 überführt werden. Auch hier gilt, dass die Themen „Systeme“ und „Kontrolle“

in den Bereich der bereits in § 25a Abs. 1 geregelten allgemeinen Organisationspflichten und deren Konkretisierung durch die MaRisk fallen. Das Verhältnis zwischen Rechtsverordnung nach Absatz 9 und MaRisk wäre zu klären.

§ 1a Abs. 9 Satz 1 Nr. 4 KWG-E

Nr. 4 wiederholt lediglich den Inhalt der Ermächtigung in § 1a Abs. 9 Nr. 1 und 2. Wenn sie mehr regeln soll, mangelt ihr die gebotene Bestimmtheit. Wir regen daher die Streichung von Nr. 4 an.

§ 2 Abs. 11 KWG-E

Die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 11 impliziert für Nichthandelsbuchinstitute die Verpflichtung, für die Bestimmung der Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte zu prüfen, ob für Finanzinstrumente sowie für Instrumente, die Derivat zugrunde liegen ein Marktpreis existiert und diesen mit dem Nominalwert des Geschäftes bzw. Instrumentes zu vergleichen. Der bisherige Wortlaut des § 2 Abs. 11 KWG, der den Instituten insoweit ein Wahlrecht ließ, steht im Einklang mit dem inhaltlich unveränderten Artikel 18 Abs. 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie. Mit dem jetzigen Umsetzungsschritt wird den Instituten das entsprechende Wahlrecht genommen, ohne dass dies von der Kapitaladäquanzrichtlinie zwingend vorgegeben wäre. Dies bestätigt auch die Gesetzesbegründung, die die entsprechenden Richtlinienvorgaben zutreffend wiedergibt und aus der sich durch die „Oder-Verknüpfung“ auch das Wahlrecht ergibt. Allerdings erweckt die Begründung den Eindruck, als wenn die Vorgaben des Art. 18 Kapitaladäquanzrichtlinie im Rahmen der jetzt erfolgten Richtlinienänderung eine Überarbeitung erfahren hätten. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die entsprechende Änderung ist mit Blick auf die umzusetzenden Richtlinienvorgaben im Zusammenhang mit Basel II folglich nicht zwingend. Die entsprechende Verschärfung wird von uns daher abgelehnt. Dies umso mehr, als sie für Nichthandelsbuchinstitute einen erheblichen zusätzlichen Aufwand darstellt. Sie verpflichtet die Nichthandelsbuchinstitute indirekt zu einer täglichen Marktbewertung, da die Bagatellgrenzen des § 2 Abs. 11 S. 1 Nr. 3 KWG-E jederzeit einzuhalten sind.

§ 10 Abs. 1 KWG-E

Die neue Datenschutzregelung in § 10 Abs. 1 Satz 3 ff. KWG-E ist sehr zu begrüßen, da sie einen Gleichklang zwischen Bankaufsichtsrecht und Datenschutzrecht bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beim Scoring bzw. Rating zur Umsetzung von "Basel II" schafft. Für Banken und deren Dienstleister muss Rechts- und Planungssicherheit beim Aufbau und Betrieb von Scoring-/Rating-Verfahren bestehen.

Dennoch besteht in einigen Punkten Verbesserungsbedarf. Zunächst ist aus formeller Sicht darauf hinzuweisen, dass die entsprechenden Regelungen gesetzssystematisch als Fremdkörper im Regelungsbereich des ohnehin bereits äußerst komplexen § 10 KWG anzusehen sind. Gleiches gilt für die vorgeschlagenen Regelungen des § 10 Abs. 1a KWG-E und des § 10 Abs. 11 KWG-E (dazu unten). Auch bei den Regelungsinhalten des § 10 Abs. 1 Sätze 3 bis 8 KWG-E geht es um die Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung von internen Ratingsystemen. Diese Regelungen haben aber, wenn überhaupt, nur höchst mittelbar mit der Eigenmitteldefinition zu tun, die in § 10 KWG geregelt ist. Im Interesse einer anwenderfreundlichen Gestaltung des Gesetzes wäre es daher wünschenswert die Regelungen in Abs. 1 Sätze 3 bis 8 und Satz 9 Nr. 4 KWG-E, gegebenenfalls gemeinsam mit den Regelungen in § 10 Abs. 1a KWG-E in einen eigenständigen Paragraphen zu überführen, der beispielsweise „Anerkennung und Verwendung von internen Rating-Verfahren“ genannt werden könnte.

Losgelöst von diesen formellen Aspekten ist materiell zu den Regelungen der Sätze 3 ff. anzumerken, dass das in § 10 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz KWG-E enthaltene absolute Verbot der Verarbeitung von Angaben zur Staatsangehörigkeit überzogen ist. Die Verwendung dieser Angabe ist nicht automatisch diskriminierend, was bereits EU-rechtlich in Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2000/43/EG „zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft“ deutlich zum Ausdruck kommt. Vielmehr sollte auch für dieses Merkmal der Grundsatz gelten, dass es verwendet werden darf, wenn dessen Relevanz für die Ermitt-

lung von Adressenausfallrisiken mathematisch-statistisch erwiesen ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Worte „Angaben zur Staatsangehörigkeit oder“ in § 10 Abs. 1 Satz 3 KWG-E zu streichen.

Die in § 10 Abs. 1 Satz 4 KWG-E vorgesehene Gleichstellung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen mit personenbezogenen Daten ist nicht erforderlich, da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereits durch andere Rechtsvorschriften geschützt sind (vgl. §§ 203, 204 StGB, § 17 UWG) und die Schutzwürdigkeit auch einen ganz anderen rechtlichen Ausgangspunkt hat. Während es im Datenschutzrecht um den Schutz des aus Artikel 2 Grundgesetz resultierenden informationellen Selbstbestimmungsrechts natürlicher Personen geht, stützt sich der Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses vorrangig auf Artikel 12 und 14 i.V.m. 19 Abs. 3 Grundgesetz. Überdies würde damit der Anwendungsbereich des Datenschutzrechts unnötig ausgedehnt, der sich ausschließlich auf Daten natürlicher Personen bezieht. Daten juristischer Personen (z.B. Kapitalgesellschaften, eingetragene Vereine) und sonstiger Personengemeinschaften, wie nicht rechtsfähige Vereine, Gesellschaften des BGB, Offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften sind nicht Gegenstand des Datenschutzrechts. Satz 4 in § 10 Abs. 1 KWG-E sollte daher gestrichen werden.

Von besonderer Bedeutung ist, dass die in § 10 Abs. 1 Satz 6 KWG-E genannten Datenkategorien beispielhaften und keinen abschließenden Charakter haben, was mit dem Wort „insbesondere“ im Gesetzestext zum Ausdruck kommt. Der Mehrwert der Regelung in Satz 6 liegt darin, als Hilfestellung für die Rechtsanwendung in der Praxis den - richtigerweise abstrakt gehaltenen - Grundsatz in Satz 3 anhand von Regelbeispielen zu konkretisieren. Auf das Verhältnis von Satz 3 und Satz 6 wird allerdings in der Gesetzesbegründung nicht hinreichend eingegangen. Es sollte daher klargestellt werden, dass die Verwendung von Datenkategorien, die von den Regelbeispielen in Satz 6 nicht ausdrücklich erfasst sind, gleichwohl zulässig bleibt, wenn diese Daten die in Satz 3 formulierten Anforderungen erfüllen. So muss auch die Verarbeitung von Stammdaten,

wie z.B. das Lebensalter des Kunden, zulässig sein, wenn diese Information mathematisch-statistisch für die Beurteilung des Ausfallrisikos relevant ist.

Des Weiteren fällt auf, dass die in den Regelbeispielen in § 10 Abs. 1 Satz 6 KWG- E genannten Datenkategorien primär auf Merkmale zugeschnitten sind, die für Verbraucher (Privatkunden) gelten. Neben Verbrauchern können vom Scoring/Rating als natürliche Personen auch Einzelunternehmer, Gewerbetreibende, Freiberufler und Existenzgründer (= Geschäftskunden) betroffen sein, deren Daten ebenfalls in den Anwendungsbereich des Datenschutzrechts fallen. Zur Vermeidung von späteren Auslegungsschwierigkeiten sollte durch eine Ergänzung der Regelbeispiele auch für den Geschäftskundenbereich Rechtssicherheit geschaffen werden. So sollte in Anknüpfung an die Tatbestandsmerkmale in § 1 Abs. 2 HGB in Satz 6 des § 10 Abs. 1 KWG-E folgendes Regelbeispiel aufgenommen werden:

„Art, Umfang und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit sowie die diesbezüglichen Kenntnisse und Erfahrungen des Betroffenen“.

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, das Regelbeispiel in Nr. 2 des § 10 Abs. 1 Satz 6 KWG-E wie folgt zu ergänzen:

"Zahlungsverhalten, Dauer und Umfang der geschäftlichen Beziehungen und Vertragstreue des Betroffenen"

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte klargestellt werden, dass § 10 Abs. 1 Satz 8 KWG-E nur den Sachverhalt der Datenübermittlung im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG erfasst. Bedient sich dagegen das Kreditinstitut bei der technischen Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Scoring/Rating eines Auftragsdatenverarbeiters gemäß § 11 BDSG (z.B. Service-Rechenzentrum), dann liegt schon datenschutzrechtlich keine Datenübermittlung vor; die Zulässigkeit des Datenaustausches

zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer richtet sich dann ausschließlich nach § 11 BDSG.

Nach § 10 Abs. 1 S. 8 KWG-E dürfen Institute anderen Instituten derselben Institutsgruppe personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zum Aufbau und Betrieb einschließlich der Entwicklung und Weiterentwicklung von internen Ratingsystemen für die Schätzung von Risikoparametern des Adressenausfallrisikos erforderlich ist. Wir bitten um Klarstellung, dass von dieser Erlaubnis auch der Austausch von Exposure- und Ausfalldaten der jeweiligen Kreditnehmer erfasst wird. Ein solcher Datenaustausch ist für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von internen Ratingsystemen erforderlich, da diese typischerweise zentral und einheitlich innerhalb der Institutsgruppe entwickelt werden. Außerdem ist der Datenaustausch auch für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Ausfalldefinition (Kreditgebergruppe) sowie für die Überprüfung der Retailabgrenzung nach §76 Abs. 1 Nr. 2 SolvVO-E erforderlich.

Der Begriff der Veritätsrisiken in § 10 Abs. 1 Satz 9 Nr. 1 KWG-E wird in der Richtlinie selbst nicht verwendet und sollte daher gestrichen werden. Unklar bleibt, warum in § 10 Abs. 1 Satz 9 KWG-E im Zusammenhang mit den Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen nicht mehr auf § 10a Abs. 1 bis 5 KWG-E Bezug genommen wird, wie dies in Abs. 1 Sätze 1 und 2 KWG-E der Fall ist. Auch insoweit scheint es sich um ein redaktionelles Versehen zu handeln, das korrigiert werden sollte.

Zu § 10 Abs. 1 Satz 9 Nr. 4 KWG-E ist anzumerken, dass die dort vorgesehene Festlegung einer Löschungsfrist im Wege der Rechtsverordnung in solchen Fällen nicht ausreichend wäre, in denen bereits eine gesetzliche Löschungspflicht gilt. Denn per Verordnung kann eine gesetzliche Vorgabe nicht geändert werden. So müssen Informationen über eidesstattliche Versicherungen aus dem Schuldnerverzeichnis drei Jahre nach deren Eintragung gelöscht werden (§ 915 g ZPO). Sollte eine solche gesetzliche Löschungspflicht bzgl. Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis mit den Anforderungen nach "Basel II" (vgl. Nrn. 466, 473, 479 und 264) kollidieren, beim Rating/Scoring

eine Datenhistorie von bis zu 5 Jahren hinzuziehen, müsste das Verhältnis zwischen den bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen und den Grenzen des § 915 ZPO geklärt werden.

§ 10 Abs. 1a KWG-E

In § 10 Abs. 1a KWG-E sollen zukünftig die aus der Umsetzung des Art. 129 Abs. 2 der Bankenrichtlinie resultierenden Regelungen zum so genannten „Consolidated Supervisor“ in nationales Recht umgesetzt werden. Vor einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Regelung stellt sich zunächst die grundlegende Frage, warum diese Richtlinienvorgabe in § 10 KWG, der die Eigenmittel regelt, integriert werden soll. Ausweislich der Begründung regelt die entsprechende Richtlinienvorgabe in erster Linie das Zulassungsverfahren zur Nutzung interner Risikomessverfahren im Bereich grenzüberschreitender Institutsgruppen und Finanzholdinggruppen (Seite 29 der Gesetzesbegründung). Darüber hinaus geht es bei diesem Tatbestand wesentlich um Fragen der Zusammenarbeit verschiedener nationaler Bankaufsichtsbehörden. So formuliert die Gesetzesbegründung unter II. 2 Punkt 4 unter der Überschrift „Verbesserte Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden“, dass es sich bei der in Rede stehenden Vorschrift um eine Vorschrift mit Blick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden handelt (vgl. S. 4 der Gesetzesbegründung). Diese Regelung gehört mithin gesetzssystematisch in den Regelungszusammenhang mit den §§ 8 ff. KWG, in denen bereits heute entsprechende Zusammenarbeitstatbestände geregelt sind. Insoweit plädieren wir nachdrücklich dafür, den für alle Institute zentralen § 10 KWG, der heute schon kaum mehr handhabbar ist, nicht mit Regelungen zu befrachten, die zum einen nur einen kleinen Kreis von Normadressaten betreffen und die zum anderen so gut wie gar nichts mit dem Regelungsinhalt des § 10 KWG zu tun haben.

§ 10 Abs. 1c KWG-E

Der bisherige Abs. 1c KWG soll aufgehoben werden. Daher sollten aus Gründen der Übersichtlichkeit die Abs. 1d und 1e KWG-E zu den Abs. 1c und 1d KWG-E werden.

§ 10 Abs. 1d KWG-E

Der neu eingefügte Definitionstatbestand für das modifizierte verfügbare Eigenkapital erlangt materielle Bedeutung vornehmlich für diejenigen Institute, welche einen IRB-Ansatz anwenden. Für die Institute, die den Standardansatz anwenden, kann sich die Größe „modifiziertes verfügbares Eigenkapital“ von der Größe „haftendes Eigenkapital“ des Abs. 2 lediglich mit Blick auf die Positionen des Abs. 6a Nrn. 3 und 4 KWG-E unterscheiden. In Anbetracht der nicht unerheblichen Komplexität des Regelungsinhaltes des Abs. 1d wäre es wünschenswert, wenn er in seinem Anwendungsbereich allein auf IRBA-Banken beschränkt würde. Die genannten Abzugstatbestände des Abs. 6a Nrn. 3 und 4 KWG-E sollten bei Abs. 6 KWG-E integriert werden. Eine solche Regelung wäre aus Sicht der Banken, die den Standardansatz verwenden, sicherlich zu begrüßen.

§ 10 Abs. 2 KWG-E

Gegenüber dem Referentenentwurf ist der Satz 5 ersatzlos entfallen, ohne dass hierfür eine Begründung ersichtlich wäre. Sofern es sich um ein redaktionelles Versehen handeln sollte, bitten wir diese zu korrigieren. Anderenfalls bitten wir um Erläuterung für die Streichung.

§ 10 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 KWG-E

Die Erweiterung des bisherigen Tatbestandes in Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 KWG-E um erhebliche Verluste aus der Bewertung von Handelsbuchpositionen dürfte insbesondere mit Blick auf den unbestimmten Rechtsbegriff „erheblich“ erhebliche praktische Anwendungsprobleme mit sich bringen. Dies umso mehr, als sich für den Normadressaten aus dem Gesetz nicht ablesen lässt, wann der entsprechende Tatbestand als erfüllt angesehen werden soll. Mit Blick auf diese Probleme einer gleichmäßigen Rechtsanwendung durch alle Normadressaten regen wir an, auf die Aufnahme des entsprechenden Tatbestandes in Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 KWG-E zu verzichten und stattdessen relevante Bewertungsverluste gegebenenfalls über die Festsetzung eines Korrekturpostens gemäß Abs. 3b KWG durch die Bankenaufsicht zu berücksichtigen. Mit den Vorgaben der Ka-

pitaladäquanzrichtlinie dürfte dies generell vereinbar sein, da die in der Gesetzesbegründung in Bezug genommene Regelung der Kapitaladäquanzrichtlinie auf Art. 57 Buchstabe k der Bankenrichtlinie verweist, der wiederum die Rechtsgrundlage bildet für die Vorschrift des § 10 Abs. 3b KWG.

§ 10 Abs. 2c Satz 2 3 Halbsatz KWG-E

Nach § 10 Abs. 2c Satz 2 KWG-E können die als Drittrangmittel zur Verfügung stehenden Positionen nur bis zu einem bestimmten Betrag berücksichtigt werden, wobei relevante Beträge nach § 10 Abs. 6a Nr. 1 und 2 KWG-E außer Acht gelassen werden sollen. Wir halten den Hinweis an dieser Stelle für überflüssig und regen eine Streichung an.

§ 10 Abs. 2c Satz 6 KWG-E

Ähnliche Bedenken, wie sie bereits im Zusammenhang mit § 10 Abs. 2a KWG-E geltend gemacht worden sind, gelten auch für die in Abs. 2c letzter Satz KWG-E neu geregelte Abzugsverpflichtung. Die Regelung in Abs. 2c KWG-E erscheint darüber hinaus auch im Zusammenspiel mit dem Tatbestand in Abs. 2c Satz 1 Nr. 1 KWG-E nicht zweifelsfrei. Während die Zurechnung entsprechender Bewertungsgewinne aus Handelsbuchpositionen nur nach vorheriger Gegenrechnung etwaiger Verluste aus dem Anlagebuch zulässig sein soll, sollen entsprechende Verluste ohne Kompensationsmöglichkeit mittels etwaiger Gewinne aus den Anlagebuchpositionen unmittelbar eigenmittelmindernd wirken. Berücksichtigt man darüber hinaus, dass die Handelsbuchpositionen ihrerseits als Risikopositionen mit Eigenmitteln zu unterlegen sind, erschließt sich die Systematik, dass Bewertungsverluste in diesen Positionen eigenmittelmindernd wirken sollen, kaum. Auch insoweit plädieren wir dafür, auf die Übernahme dieses Tatbestandes in den Regelungsbereich des § 10 KWG zu verzichten und stattdessen das Instrument des Korrekturpostens gemäß Abs. 3b KWG zu benutzen.

§ 10 Abs. 2e KWG-E

Mit der gegenüber dem Referentenentwurf vorgenommenen Änderung in § 10 Abs. 2b und 2e KWG-E wird ein Petitum der Kreditwirtschaft dankenswerterweise aufgegriffen. Es sollte jedoch darüber nachgedacht werden die Einleitung des Abs. 2e wie folgt zu formulieren:

„Abweichend von Abs. 2d können Handelsbuchinstitute, die IRBA-Institute sind,
...“

So würde klargestellt, dass sich die Absätze 2d und 2e KWG-E nur an Handelsbuchinstitute richten und Abs. 2e alleine für IRBA-Institute Gültigkeit beansprucht.

§ 10 Abs. 3 KWG-E

§ 10 Abs. 3 Satz 1 KWG-E normiert, abweichend von der noch im Referentenentwurf vorgesehenen Regelung nunmehr wieder, dass Zwischenabschlüsse den für den Jahresabschluss geltenden Anforderungen entsprechen müssen. Dem entgegen stehen jedoch die Ausführungen in Satz 6 der Regelung in dem von einer „prüferischen Durchsicht“ die Rede ist. Wir gehen davon aus, dass es sich bei der in Satz 1 gegenüber dem Referentenentwurf vorgenommenen Änderung um ein redaktionelles Versehen handelt und bitten insoweit um Korrektur. Mit Blick auf die in Satz 6 festgelegte Vorgabe, dass der Abschlussprüfer einen Bericht über die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses anzufertigen hat, weisen wir darauf hin, dass Erstellung und Vorlage eines derartigen Zwischenprüfungsberichts zu einem unnötigen Aufbau von Bürokratie sowie zu hohen Belastungen und Kosten für die betroffenen Institute führen würden, ohne dass insoweit ein sinnvolles Verhältnis zu dem damit erzielbaren Erkenntniswert bestünde. Stattdessen sollte auf die klar definierten Standards auf internationaler und nationaler Ebene (ISRE 2410 „Review of Interim financial information performed by the independent auditor of the entity“ sowie IDW PS 900 „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen“) zurückgegriffen werden. Zudem sollte insbesondere auch die prüferische Durchsicht der im Rahmen internationaler Rechnungslegungsstandards

(IFRS) aufgestellten Zwischenabschlüsse den regulatorischen Anforderungen genügen, um Diskussionen über eine Doppelmandatierung des Zwischenabschlussprüfers vorzubeugen. Diese Standards beinhalten unter anderem auch Regelungen für die Erstellung einer Bescheinigung über die prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Bei einer entsprechenden Anknüpfung könnte der Satz 6 etwa wie folgt lauten:

„Der Abschlussprüfer hat eine Bescheinigung über die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses unverzüglich nach ihrer Beendigung bei der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.“

§ 10 Abs. 3b KWG-E

Nach dem Wortlaut des Abs. 3b KWG-E wird der Korrekturposten mit Feststellung der nächsten für den Schluss eines Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz gegenstandslos. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Korrekturposten festgesetzt wird, um noch nicht bilanzwirksam gewordene Kapitalveränderungen zu berücksichtigen. Hieraus leitet die Begründung den Hinweis ab, dass ein Korrekturposten nicht in jedem Falle mit der Feststellung der nächsten für den Schluss eines Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz gegenstandslos wird. Wir bitten um Erläuterung, für welche anderen Fälle, bei denen es sich nicht um noch nicht bilanzwirksam gewordene Kapitalveränderungen handelt, ein Korrekturposten durch die Bankenaufsicht festgesetzt werden können soll. Nur in diesen Fällen besitzt die zitierte Aussage in der Begründung Bedeutung. Sofern keine Fälle genannt werden können, sollte diese Formulierung in der Begründung gestrichen werden.

Darüber hinaus bitten wir um eine Klarstellung, welche Auswirkungen die Nutzung der erweiterten Möglichkeiten des Abs. 3 in seiner vorgeschlagenen neuen Fassung auf einen festgesetzten Korrekturposten haben würde.

Wir gehen davon aus, dass die bisherigen Vorgaben und Rundschreiben zur Berechnung der Mindestquote zu Positionen des Handelsbuches weiterhin gelten.

§ 10 Abs. 4c Satz 4 KWG-E

Neben den begrüßenswerten Erleichterungen im Regelungszusammenhang des Abs. 4c KWG-E sieht der neue Satz 4 der Regelung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine erhebliche Verschärfung vor. Danach soll zukünftig jeglicher Negativsaldo zu einem Kernkapitalabzug führen. Zur Begründung wird insoweit auf Art 57 Buchstabe k der Bankenrichtlinie verwiesen. Die entsprechende Verschärfung wird in der vorgeschlagenen Form von uns nachdrücklich abgelehnt. Der Gesetzesvorschlag geht über die Richtlinienvorgaben deutlich hinaus. Die Richtlinie verlangt lediglich einen unmittelbaren Kernkapitalabzug im Falle des Vorliegens materieller negativer Ergebnisse im laufenden Geschäftsjahr. Dies ist jedoch etwas anderes, als einen Kernkapitalabzug für **jegliches** negatives Ergebnis im laufenden Geschäftsjahr zu statuieren, womit im Ergebnis ein „negatives“ Ergänzungskapital fingiert wird. Mehr als der Buchwert kann jedoch nicht „verlustig“ gehen.

Abgesehen von dieser Abweichung gegenüber den Richtlinienvorgaben stellt sich überdies die Frage, wie sich der zwingende Kernkapitalabzug im Regelungskontext des Abs. 4c KWG-E mit dem Umstand verträgt, dass es sich bei der Zurechnung von Neubewertungsreserven zum haftenden Eigenkapital um ein Wahlrecht eines jeden Institutes handelt. Es fragt sich, wie die Bankenaufsicht den Tatbestand des Abs. 4c Satz 4 KWG-E zur Anwendung bringen will, wenn das Kreditinstitut sein Wahlrecht bezüglich der Zurechnung von Neubewertungsreserven in Wertpapieren gar nicht ausüben will. Hier zeigt sich nach unserem Dafürhalten der Kern der Problematik. Für Sachverhalte, wie sie von Abs. 4c Satz 4 KWG-E erfasst werden sollen, steht der Bankenaufsicht das Instrument des Korrekturpostens nach Abs. 3b KWG-E zur Verfügung. Dieser Korrekturposten stützt sich schließlich auch auf die Vorgabe des Art. 57 Buchstabe k der Bankenrichtlinie. Insoweit plädieren wir für eine Streichung des Satzes 4.

§ 10 Abs. 6 KWG-E

Die nunmehr in § 10 Abs. 6 KWG-E dokumentierte grundsätzliche Abzugspflicht von im Handelsbuch enthaltenden Anteilen lehnen wir nachdrücklich ab. Einerseits fehlt die Quellenangabe für die strengeren europarechtlichen Vorgaben. Andererseits halten wir einen entsprechenden Abzug schon unter Berücksichtigung der weiteren Auswirkungen in der Praxis (z. B. ständiger Anpassung von an den Eigenmitteln orientierten Kreditgrenzen) für nicht sachgerecht. Darüber hinaus ergeben sich weitere Schwierigkeiten mit Blick auf die Eigenkapitalunterlegung des allgemeinen und besonderen Kursrisikos (insbesondere auch interne Modelle), der entsprechenden Abgrenzungen des Handelsbuchs und der internen Risikosteuerung, die zu nicht mehr Handhabung und Verwerfungen in der Steuerung der Positionen führen. Wie in dem in der Gesetzesbegründung angeführten Rundschreiben 14/99 vom 4. November 1999 (GZ: I3 – 21 -14/98) zutreffend festgestellt wird, hat der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages in seiner Beschlussempfehlung zur 6. KWG-Novelle vom 23. April 1997 ausdrücklich klargestellt, dass er den sog. objektiven Ansatz nicht billige, mithin zumindest die Ausnahme des Handelsbereichs aus der Vorschrift des § 10 Abs. 6 KWG für notwendig erachte. Infolgedessen sah sich die BaFin bislang auch ohne förmliche Gesetzesänderung an diese Beschlussempfehlung gebunden. Wir sind der Auffassung, dass eine Änderung dieser Auffassung, die ohne Absprache mit dem Finanzausschuss in der Gesetzesbegründung versteckt wird, der Stellung des Finanzausschusses nicht gerecht wird und einer Änderung der bisherigen Praxis im Wege steht.

§ 10 Abs. 6a Nr. 4 KWG-E

Ausweislich der Begründung zum Gesetzesentwurf fußt der Abzugstatbestand der neuen Nr. 4 auf entsprechenden Vorgaben der Kapitaladäquanzrichtlinie. Nach unserem Dafürhalten ist die Umsetzung der entsprechenden Vorgabe aus Anhang II der Kapitaladäquanzrichtlinie jedoch nicht zutreffend erfolgt. In der relevanten Tabelle 1a im Anhang II der Kapitaladäquanzrichtlinie ist der in Abs. 6a Nr. 4 KWG-E vorgesehene Eigenkapitalabzug erst vom fünften Geschäftstag nach der **zweiten vertraglich vereinbarten Zahlung oder Lieferlücke** vorzunehmen. Stattdessen normiert Abs. 6a Nr. 4

KWG-E aber bereits einen Eigenkapitalabzug ab dem sechsten Tag nach der ersten vertraglich vereinbarten Zahlung oder Lieferlücke. Dieser Sachverhalt wird jedoch von der relevanten Tabelle 1a im Anhang II der Kapitaladäquanzrichtlinie – jedenfalls bis zum Ablauf des vierten Geschäftstages nach der zweiten vertraglich vereinbarten Zahlung oder Lieferlücke – als Darlehen und nicht als Eigenkapitalabzugstatbestand eingestuft. Insoweit ist die vorgeschlagene Regelung in Abs. 6a Nr. 4 KWG-E eine Verschärfung gegenüber den Richtlinienvorgaben, die wir ausdrücklich ablehnen.

§ 10 Abs. 9 KWG-E

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 10 Abs. 9 KWG-E sieht vor, dass die relevanten Eigenmittelvorgaben für einen großen, unter Wettbewerbsaspekten wichtigen Teil der Wertpapierhandelsunternehmen nicht mehr im KWG geregelt werden sollen. Wir sprechen uns aus Wettbewerbsgründen nachdrücklich gegen diese Gesetzesänderung aus. Es ist für uns nicht ersichtlich, warum der Eigenmittelnachweis von Wertpapierhandelsunternehmen nicht mehr im KWG geregelt sein soll. Eine Regelung dieser wettbewerbsrelevanten Problematik lediglich in einer Rechtsverordnung, wie der Solvabilitätsverordnung, erscheint uns nicht angemessen.

§ 10 Abs. 11 KWG-E

Wir schlagen vor, den Regelungsinhalt des Abs. 11 KWG-E aus § 10 KWG-E herauszunehmen. Es gilt insoweit Ähnliches wie bereits oben zu § 10 Abs. 1 Sätze 3 bis 8 und Abs. 1a KWG-E angemerkt. Bei der Regelung des Abs. 11 KWG-E handelt es sich um einen Konsolidierungstatbestand. Gesetzssystematisch gehört dieser in den Regelungskontext des § 10a KWG. Insoweit plädieren wir für eine gesetzestechnische Umstellung des Regelungsinhalts des Abs. 11 KWG-E. Die Überfrachtung der zentralen Vorschrift des § 10 KWG mit einer Vielzahl gesetzssystematisch an anderer Stelle besser platzierter Regelungsinhalte erschwert das ohnehin bereits komplizierte Verständnis dieser Norm unnötig und ist insgesamt wenig anwenderfreundlich.

§ 10a Abs. 5 KWG-E

Die Regelung erscheint unserer Ansicht nach im Hinblick auf § 10 Abs. 6 Satz 4 KWG überflüssig, bläht den Gesetzestext unnötig auf und sollte daher gestrichen werden. Andernfalls müsste zumindest klargestellt werden, dass freiwillig in die Konsolidierung einbezogene Unternehmen im Rahmen von § 25 KWG nicht zu berücksichtigen sind. Eine Einbeziehung von freiwillig in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen hätte nämlich nach unserem Verständnis u. a. zur Folge, dass zukünftig auch diese Unternehmen im Rahmen des zusammengefassten Monatsausweises und des Auslandskreditvolumen einbezogen werden müssten (§§ 25 Abs. 2 KWG i. V. m. 13b Abs. 2 KWG-E i. V. m. 10a Abs. 5 KWG-E). Neben den hiermit verbundenen organisatorischen Problemen aufgrund der enormen Ausweitung des Konsolidierungskreises scheitert dieses Vorhaben u. E. bereits an der praktischen Durchführbarkeit. Aufgrund der hier vorhandenen Minderheitsbeteiligungen wird es i. d. R. nicht möglich sein, die relevanten Informationen von den freiwillig konsolidierten Unternehmen zu erlangen. Auch ist ein bankaufsichtlicher Mehrwert nicht zu erkennen. Daher schlagen wir vor, dass der für § 25 Abs. 2 KWG maßgebliche Konsolidierungskreis unverändert, d.h. ohne die freiwillig konsolidierten Unternehmen, bestehen bleibt.

§ 10a Abs. 7 KWG-E

Wir befürworten den vorliegenden Regelungsvorschlag als einen Beitrag zur Modernisierung der bankaufsichtlichen Konsolidierungsvorschriften, der i. V. m. § 64h Abs. 4 KWG-E auf einer Empfehlung des entsprechenden Fachgremiums basiert. Wir bitten jedoch um eine zusätzliche Klarstellung, dass Institute, bei denen die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses entfällt, zum Aggregationsverfahren nach Absatz 6 zurückkehren können.

§ 10a Abs. 8 Satz 2 KWG-E

Die in § 10 a Abs. 8 Satz 2 KWG- E normierte Frist von fünf aufeinander folgenden Jahren halten wir für willkürlich bemessen. Die Frist sollte daher gestrichen werden.

§ 10a Abs. 10 KWG-E

Wir verweisen wegen der in § 10a Abs. 10 Satz 6 KWG-E vorgesehenen Regelung auf unseren Änderungsvorschlag zu § 10 Abs. 3 Satz 6 KWG-E (vgl. oben S. 12f.), der an dieser Stelle ebenfalls entsprechend Anwendung finden sollte.

§ 10a Abs. 14 KWG-E

Unserer Auffassung nach ist es unstimmg, einerseits die Möglichkeit des Verzichts der Einzelbeaufsichtigung zuzulassen, aber andererseits eine Pflicht zur Unterkonsolidierung zu statuieren. Diese Problematik wird durch § 25a Abs. 1a S. 1 Buchstabe aa), der auf diese Vorschrift verweist, verstärkt. Wir plädieren für einen Verzicht auf die entsprechende Regelung.

§ 10c KWG-E

Die gemeinsame ZKA-Stellungnahme beschränkt sich zu der geplanten Nullgewichtung von gruppeninternen Forderungen lediglich auf die folgenden redaktionellen Anmerkungen:

Bei Abs. 2 S. 1 Ziffer 10 KWG-E muss es am Ende „statt“ und nicht „stattfinden“ heißen.

Bei Abs. 3 wiederum muss die Bezugnahme in Ziffer 1 auf sämtliche Voraussetzungen des Abs. 1 lauten und nicht nur auf die Nr. 1 wie jetzt im Gesetzesentwurf vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass es sich insoweit um einen redaktionellen Fehler handelt und bitten um Korrektur.

§ 13b Abs. 2 KWG-E

Gemäß § 13b Abs. 2 i.V.m. § 10a Abs. 5 KWG-E gelten als nachgeordnete Unternehmen zukünftig auch „...Unternehmen, die nach § 10 Abs. 6 Satz 4 KWG-E freiwillig in die Zusammenfassung nach dieser Vorschrift sowie nach § 13b Abs. 3 Satz 1 KWG-E und § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 KWG-E einbezogen werden“. Aus den oben zu § 10a

Abs. 5 KWG-E dargelegten Gründen und im Hinblick darauf, dass die Einbeziehung der freiwillig in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen in die Anforderungen für Millionenkredite gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 noch gravierendere Auswirkungen hätte, schlagen wir vor, dass der für § 14 Abs. 1 Satz 2 sowie für § 25 Abs. 2 KWG maßgebliche Konsolidierungskreis gegenüber dem Status quo unverändert fortgeführt wird.

Die Ausdehnung der Unterkonsolidierungspflicht auch auf die Großkreditregelungen stellt eine deutliche Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage dar. Sie führt zu erheblichem Aufwand, da zusätzliche Großkreditgrenzen für die Untergruppe ermittelt und überwacht werden müssen. Dies macht unter Umständen umfangreiche Umstrukturierungen innerhalb einer Gruppe erforderlich. Aus aufsichtlicher Sicht kommt es aber maßgeblich auf die Großkreditgrenze der Gesamtgruppe an. Wir bitten daher um die Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtslage. In jedem Fall ist ein Bestandsschutz für vor Inkrafttreten der Regelung ausgereichte Kredite erforderlich.

§ 14 Abs. 1 S. 5 KWG-E

Der im Rahmen des Gesetzesentwurfes erstmals vorgeschlagene neue Satz 5 wirft die Frage nach der europäischen Rechtsgrundlage für diesen Freistellungstatbestand auf. Es fragt sich, warum lediglich Institute, die Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 KWG-E mit Unternehmen der Finanzbranche betreiben, freigestellt werden können. Der Freistellungstatbestand müsste zumindest auf alle Kreditinstitute, die ausschließlich mit Unternehmen der Finanzbranche Geschäfte betreiben Anwendung finden können. Wir bitten insoweit um Ergänzung des Gesetzesvorschlags.

Wir plädieren ferner dafür, übergeordnete Unternehmen von der Pflicht nach § 14 Abs. 1 S. 2 KWG (Anzeigepflicht hinsichtlich der Kreditnehmer gruppenangehöriger Unternehmen) zu befreien, soweit das übergeordnete Unternehmen seine Beteiligung an dem gruppenangehörigen Unternehmen in Höhe des Buchwertes nach 10a Abs. 9 KWG (bzw. § 10a Abs. 13 KWG) vom haftenden Eigenkapital abzieht. Eine Befreiung von

der Meldepflicht ist eine konsequente Folge daraus, dass das Gesetz mit der Sanktion des Kapitalabzugs gerade darauf reagiert, dass dem übergeordneten Unternehmen keine ausreichenden Informationsbeschaffungsmöglichkeiten gegenüber dem nachgeordneten Unternehmen zur Verfügung stehen. Mit Blick auf die Gegenäußerung der Bundesregierung auf die Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 13. Zu Art. 1 Nr. 23 - § 14 KWG) ist darauf hinzuweisen, dass die Befreiung von der Pflicht nach § 14 Abs. 1 S. 2 KWG nicht aus § 20 Abs. 6 Nr. 4 KWG-E folgt, da es sich dabei nur um eine Regelung bezüglich der Beteiligung an dem gruppenzugehörigen Unternehmen handelt, ohne damit etwas über die Meldepflicht in Bezug auf die von dem gruppenzugehörigen Unternehmen vergebenen Kredite auszusagen.

§ 15 Abs. 5 KWG-E

Nach dem bisherigen Wortlaut musste ein Kredit, sofern er entgegen den Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 4 KWG gewährt wurde, ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen sofort zurückgezahlt werden, sofern nicht sämtliche Geschäftsleiter und das Aufsichtsorgan der Kreditgewährung nachträglich zustimmen. Nach der geplanten Neufassung muss diese Zustimmung „unverzüglich“ erfolgen. Sofern überhaupt eine Präzisierung, was wir bezweifeln, erforderlich ist, sollte auf die Frist zur Nachholung eines Beschlusses in § 15 Abs. 4 Satz 5 KWG abgestellt werden.

§ 19 Abs. 1 S. 3 Nr. 13 i. V. m. § 20 Abs. 4 KWG-E

Die beabsichtigte Änderung von § 19 Abs. 1 S. 3 Nr. 13 KWG-E ist in der vorgeschlagenen Form abzulehnen. Dass es sich bei den bisher in § 19 Abs. 1 S. 3 Nr. 14 KWG geregelten befristeten, bzw. jederzeit vorbehaltlos und fristlos kündbaren Kreditzusagen um Kredite handelt, bleibt unwidersprochen, entspricht jedoch bereits der heutigen Rechtslage. Dies ergibt sich unmissverständlich aus § 19 Abs. 1 S. 1 i. V. m. S. 3 Nr. 14 KWG. Insoweit stellt die vorgeschlagene Gesetzesänderung lediglich eine redaktionelle Bereinigung dar. Dies führt jedoch zu einer materiell rechtlich wirksamen Folgeänderung. Durch die Aufhebung von § 19 Abs. 1 S. 3 Nr. 14 KWG entfällt auch der Privilegierungstatbestand in § 20 Abs. 4 KWG, ohne dass hierfür nach den Richtlinienvorga-

ben tatsächlich eine Notwendigkeit bestünde. Die heute in § 19 Abs. 1 S. 3 Nr. 14 KWG geregelten Kreditzusagen können auch weiterhin für den Großkreditregelungsrahmen eine Privilegierung erfahren. Dies ergibt sich aus Art. 113 Abs. 3 Buchstabe t i. V. m. Anhang II der Bankenrichtlinie. Da mithin kein Grund ersichtlich ist, der eine Änderung des bisherigen Gesetzeswortlautes verlangt, sprechen wir uns für eine Beibehaltung des bisherigen Regelungsrahmens aus.

§ 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 14 KWG-E

Es fragt sich, ob es überhaupt notwendig ist, Kreditderivate gesondert zu erwähnen, da sie nach herrschender Auffassung bereits jetzt von Nr. 15 erfasst werden. Kreditderivate, bei denen das Institut Sicherungsnehmer ist, eine risikoreduzierende Wirkung des Geschäfts jedoch nicht zur Anrechnung bringt, sollten ausgenommen werden. Die Freistellung von Kreditderivaten ohne Besicherungswirkung könnte auf solche Geschäfte beschränkt bleiben, deren Wert ausschließlich von der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls einer bestimmten Adresse abhängt und die deshalb bei Wegfall der Besicherungswirkung keinen ökonomischen Gehalt bzw. kein Wiedereindeckungsrisiko aufweisen. Dies würde auch im Einklang mit Abschnitt IV Ziffer 2.2.2 des Rundschreibens 10/99 stehen. Wir schlagen daher vor, einen entsprechenden Ausnahmetatbestand unter § 20 aufzunehmen.

§ 19 Abs. 1a KWG-E

Die Neueinführung eines zusätzlichen Derivatebegriffs in § 19 Abs. 1a KWG ist nach unserer Auffassung nicht zwingend erforderlich, zumal auch die Gesetzesbegründung dafür keine Anhaltspunkte liefert. Auf eine gegenüber § 1 Abs. 11 KWG gesonderte Definition an dieser Stelle sollte daher verzichtet werden. Es gelten insoweit die bereits oben zu § 1 Abs. 11 KWG-E und § 1a Abs. 3 KWG-E gemachten Ausführungen analog. Auch aus der Gesetzesbegründung ergibt sich nicht, warum es für Zwecke des § 19 KWG einer eigenständigen Legaldefinition des Derivatebegriffs bedarf. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Aufnahme des Abs. 1a KWG-E zu einer weiteren Ver-

komplizierung der Regelungsmaterie beiträgt, ohne dass hierfür ein europarechtlicher Hintergrund erkennbar wäre.

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 KWG-E

Redaktionelle Anmerkung: Statt „Kredite bei Wechselkursgeschäften, die im Rahmen des üblichen Abwicklungsverfahrens ...“ sollte es heißen: „Kredite bei Wechselkursgeschäften, die üblicherweise ...“.

§ 20 Abs. 1 Nr. 3 KWG-E

Obwohl der Gesetzgeber die Reichweite des Ausnahmetatbestandes in Abs. 1 Ziffer 3 KWG-E sachgerecht erweitert, fehlt nach wie vor eine Bezugnahme auf § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 KWG-E. Bedingt durch dieses Fehlen sind Institute gezwungen Positionen, die sie bereits zu 100 % mit Eigenkapital unterlegt haben, dennoch als Kredit auszuweisen. Dies erscheint nicht sachgerecht. Wir regen an, den Tatbestand der Ziffer 3 auf den gesamten Anwendungsbereich des § 10 Abs. 6 Satz 1 KWG-E auszuweiten und gegebenenfalls mit Blick auf den Tatbestand des § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 KWG-E entsprechende Dokumentationspflichten für die Institute vorzusehen. Zur Vermeidung unnötigen Bürokratieaufwands sollte die Anwendung dieses Tatbestandes fakultativ ausgestaltet sein (vgl. dazu auch Reischauer/Kleinhans, Kza 115, § 20, Rz. 4).

§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Buchstabe a KWG-E

Die Streichung des § 1 Abs. 5b KWG (Zoneneinteilung in Zone A und B) und die Änderung des entsprechenden Privilegierungstatbestandes in § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Buchstabe a KWG-E hin zu einer KSA-0 %-Gewichtung erfordert auch von Instituten, die einen IRB-Ansatz für das Kreditrisiko anwenden wollen, das Vorhalten und Prüfen von externen Staatenratings. Zur Vereinfachung der Handhabung sowie der Vermeidung für das Vorhalten gegebenenfalls kostenpflichtiger externer Ratings regen wir die Veröffentlichung der unter die KSA-0 %-Gewichtung fallenden Staaten zumindest für die Ausnahmeregelung nach § 20 Abs. 2 KWG-E in einer Positivliste entsprechend der derzeitigen Einordnung in Zone A und B durch die deutsche Aufsicht an.

§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Buchstabe d KWG-E

Der zweite Halbsatz kann gestrichen werden. Dass die gewährleistende Stelle ein 0%-KSA-Risikogewicht haben muss, folgt bereits aus den Buchstaben a bis c.

§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchstabe a KWG-E

In § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Buchstabe a KWG-E ist nur noch von „Schuldverschreibungen“ und nicht wie bisher von „Wertpapieren“ die Rede. Dies entspricht zwar dem Wortlaut der geänderten Bankenrichtlinie. Im Hinblick auf die Nullgewichtung der Emittenten ist insoweit jedoch kein zwingender materieller Grund der Beschränkung auf Schuldverschreibungen ersichtlich. Demnach müsste auch der Wortlaut „Wertpapiere“ weiterhin von der Bankenrichtlinie gedeckt sein.

§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchstabe b KWG-E

Die Ausweitung der nicht zu berücksichtigenden Kredite auf Kredite, die durch Sicherheiten in Form von Bareinlagen bei Mutter- und Tochterunternehmen des kreditgewährenden Unternehmens besichert sind, ist zu begrüßen. Unseres Erachtens nach sollten jedoch auch Bareinlagen bei Schwesterunternehmen des kreditgewährenden Instituts einbezogen werden. Es gibt keinen sachlichen Grund, horizontale Institutsgruppen schlechter zu stellen als vertikale Institutsgruppen; auch die Gesetzesbegründung enthält keine sachlichen Gründe für eine unterschiedliche Behandlung vertikaler und horizontaler Verflechtungen.

§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KWG-E

In Übereinstimmung mit unserer Forderung zu § 1a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 sollten die Vermögenswerte, auf die sich Pensions- und Darlehensgeschäfte beziehen können, alle handelsbuchfähigen Werte umfassen und nicht nur „Wertpapiere und Waren“. Der Begriff „Handelsbuchgesamtposition“ sollte einheitlich zusammen geschrieben werden, wie in § 13a Abs. 1 Satz 4 definiert. Wir schlagen daher vor, Nr.3 wie folgt umzuformulieren:

„Pensions- und Darlehens- sowie vergleichbare Geschäfte auf Positionen des Handelsbuches“.

§ 20 Abs. 2 S. 3 KWG-E

In § 20 Abs. 2 S. 3 sollte der Wortlaut „die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Institute, denen die Bundesanstalt auf Antrag widerruflich gestattet hat“ ersetzt werden durch

„die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Forderungsklassen“,

da somit der Möglichkeit des Partial Use Rechnung getragen wird, einzelne Portfolien nach verschiedenen Regeln für die Kreditrisikominderung zu behandeln.

§ 20 Abs. 4 KWG-E

Hier gilt das oben zu § 19 Abs. 1 S. 3 Nr. 14 KWG-E bereits Ausgeführte. Auf die vorgeschlagene Änderung des § 20 Abs. 4 KWG-E sollte dementsprechend verzichtet werden.

§ 20 Abs. 6 KWG-E

Die im Entwurf vorgenommene Ausweitung des Kreises der Kredite, die nicht unter die Vorschriften für Millionenkredite fallen, ist zu begrüßen. Unter Risikogesichtspunkten angemessen und unbedenklich wäre jedoch eine Ausweitung des Ausnahmekreises auf Kredite an Zentralregierungen von EU-Staaten sowie anderen geeigneten Ländern. Gemeinschaftsrecht stünde einem solchen Schritt nicht entgegen, da das EU-Recht, wie in der Gesetzesbegründung ausdrücklich erwähnt, keinerlei Vorgaben zu Millionenkrediten trifft.

§ 20 Abs. 6 Nr. 5 KWG-E

Der Katalog der zum Handelsbestand zu zählenden Vermögenswerte sollte an die Handelsbuchvorschriften angeglichen werden. Wir schlagen daher für Nr. 5 folgende Formulierung vor:

„5. Handelsbuchfinanzinstrumente,“.

§ 20 Abs. 6 Nr. 6 KWG-E

Wir gehen davon aus, dass mit der Aufnahme dieser Regelung in das KWG die Reichweite der bisher in den Erläuterungen zur GroMiKV geregelten Ausnahmen auch zukünftig unverändert bleibt.

§ 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWG-E

Nach § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWG-E sind gedeckte Schuldverschreibungen u. a. solche, deren Erfüllung von bestimmten öffentlichen Stellen geschuldet oder ausdrücklich gewährleistet wird. Wir gehen davon aus, dass der Begriff der Gewährleistung insoweit entsprechend den Regelungen in §§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a), 49 PfandBG zu interpretieren ist, um ein Auseinanderfallen der Regelungen des KWG und des erst kürzlich verabschiedeten PfandBG zu verhindern und bitten um eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext.

§ 20a Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c bis Abs. 8 KWG-E

Hinsichtlich § 20a Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c bis Abs. 8 KWG-E ist fraglich, wie bei Erwerb eines ausländischen Covered Bonds die Einhaltung der in diesen Absätzen enthaltenen Anforderungen nachgeprüft werden soll. Dies erscheint praktisch nicht möglich, so dass ein ausländischer Covered Bond nicht wie eine gedeckte Schuldverschreibung behandelt werden könnte. Um für die erforderliche Rechtssicherheit und Transparenz zu sorgen, regen wir an, das nach Art. 22 Abs. 4 Investment bzw. OGAW-Richtlinie erforderliche Notifizierungsverfahren auf die Anforderungen an gedeckte Schuldverschreibungen insgesamt zu erstrecken.

§ 20a Abs. 2 Satz 2 KWG-E

Die Regelung sieht vor, Forderungen an Institute bis zu einer Obergrenze von 15 % des Gesamtnennwerts aller von einem Institut emittierten gedeckten Schuldverschreibungen als Deckungswerte zuzulassen. Dabei sollen „Forderungen, die durch die Übermittlung von Zahlungen der Schuldner von durch Immobilien gesicherten Krediten an die Inhaber gedeckter Schuldverschreibungen entstehen“, bei der 15 %-Grenze nicht berücksichtigt werden.

Diese Formulierung des § 20a Abs. 2 Satz 2 KWG-E entspricht zwar wörtlich dem Richtlinienentwurf, wird aber den deckungstechnischen Erfordernissen der Pfandbriefemittenten nicht gerecht. Ziel des Entwurfs des Richtlinienentwurfes war es, technische bedingte Liquiditätsspitzen im Emissionsgeschäft zu ermöglichen. Deckungstechnische Probleme können z.B. immer dann entstehen, wenn anstehende Rückzahlungen gedeckter Schuldverschreibungen durch Neuemissionen ersetzt werden. Dies erfolgt nur selten taggenau, sondern zeitlich versetzt, entsprechend der Situation am Kapitalmarkt. Insbesondere die Emission von Jumbo-Anleihen muss entsprechend der Aufnahmefähigkeit der Kapitalmärkte und der Einschätzung der Zinsentwicklung terminiert werden. Erfolgt die Neuemission unter diesen Gesichtspunkten zeitlich vor der Rückzahlung der Altemission, muss für die Zeit des Liquiditätsvorlaufes, insbesondere bei Jumbo-Anleihen verstärkt auf Ersatzdeckung zurückgegriffen werden. Erst nach Rückzahlung der Altemission wird wieder ausreichend ordentliche Deckung zur Unterlegung der Neuemission frei. Diesen deckungstechnischen Gegebenheiten wird die vorgesehene Formulierung nicht gerecht. Deshalb regen wir eine klarstellende Erläuterung an, dass technisch bedingte Liquiditätsspitzen nicht vom Regelungsgehalt des § 20a Abs. 2 KWG-E umfasst werden.

§ 20a Abs. 3 KWG-E

Nach § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG-E sind Pfandbriefe im Sinne des § 1 Abs. 3 des Pfandbriefgesetzes gedeckte Schuldverschreibungen. Ausweislich der Gesetzesbegrün-

dung sollen die Mindestanforderungen an gedeckte Schuldverschreibungen auch für Pfandbriefe gelten, der Gesetzgeber geht aber davon aus, dass Pfandbriefe die Mindestanforderungen der Bankenrichtlinie erfüllen. Dies ist mit Blick auf die detaillierten Anforderungen etwa an die Überwachung der Immobiliendeckungswerte jedoch nicht der Fall. Sofern die künftigen Anforderungen für die Deckungsmassen von Pfandbriefen nachvollzogen werden müssen, sollte die in § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG-E enthaltene Altbestandsregelung für gedeckte Schuldverschreibungen, die auch für Pfandbriefe Geltung hat, auf die bis zum 31. Dezember 2007 in Deckung genommenen Werte erweitert werden. Anderenfalls machte die Altbestandsregelung keinen Sinn. Denn ab dem 01. Januar 2008 begebene gedeckte Schuldverschreibungen werden auf Basis der „alten“ Deckungsmassen emittiert, die dann aber den neuen Anforderungen genügen müssten. Sachgerecht wäre es daher, erst ab dem 01. Januar 2008 in Deckung genommene Werte den künftigen Anforderungen zu unterwerfen. Wir regen an, § 20 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

„Sind Deckungswerte, sofern sie nach dem 31.12.2007 in Deckung genommen werden, Forderungen, die gemäß...“

§ 20a Abs. 5 KWG-E

Zum Regelungsinhalt des § 20a Abs. 5 KWG-E werden wir uns nach der in Kürze zu erwartenden Veröffentlichung der endgültigen Fassung der Beleihungswertermittlungsverordnung abschließend positionieren. Insbesondere die Frage der Sachgerechtigkeit einer Allgemeinverbindlichkeit der Beleihungswertermittlungsverordnung ist einer abschließenden Bewertung erst nach Auswertung des endgültigen Verordnungstextes zugänglich.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Überlegungen sollte jedoch im Interesse einer begrifflichen Übereinstimmung des KWG mit dem Wortlaut des Pfandbriefgesetzes sowie anderer Gesetze über gedeckte Schuldverschreibungen (DG Bank-

Umwandlungsgesetz, DSL-Bank-Umwandlungsgesetz) anstelle des Wortes „Sicherheit“ das Wort „Deckungswert“ in Abs. 5 S. 1 KWG-E verwandt werden.

§ 20a Abs. 6 KWG-E

Wir gehen davon aus, dass die jährliche Überprüfung der Werte von gewerblichen Immobilien mittels Marktschwankungskonzept im Sinne dieses Absatzes ausreichend ist. Eine entsprechende Klarstellung würden wir begrüßen.

Hinsichtlich Wohnimmobilien sind wir der Auffassung, dass das bestehende Beleihungswertkonzept als hinreichende Umsetzung eines Marktschwankungskonzepts angesehen wird. Auch insoweit sollte das Gesetz eine Klarstellung enthalten.

§ 20a Abs. 6 S. 8 KWG-E

§ 20a Abs. 6 S. 8 KWG-E stellt für die Überprüfung der Immobilienbewertung auf § 16 Abs. 1 PfandBG ab. Wir gehen davon aus, dass die strengen Kriterien des PfandBG an Gutachter nur für die in Satz 7 genannte Bewertungsüberprüfung von Immobilien und Krediten oberhalb von 3 Millionen Euro/5 % des haftenden Eigenkapitals gelten und dass die bestehenden Erleichterungen für Objekte unterhalb der Kleindarlehensgrenze fortgelten.

§ 20b Nr. 6 KWG-E

Nach § 20b Nr. 6 KWG-E werden „Deckungswerte“ nach § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr.3 KWG-E als anzeige- und anrechnungsentlastend im Großkreditbereich anerkannt. Um zu vermeiden, dass nicht nur in der Deckungsmasse einer gedeckten Schuldverschreibung befindliche Werte anerkannt werden, sondern auch solche, die den entsprechenden Anforderungen genügen, regen wir folgende Präzisierung des § 20b Nr. 6 KWG-E an:

„zur Deckung einer gedeckten Schuldverschreibung gemäß § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 geeignete Werte.“

§ 22 Satz 1 Nr. 7 KWG-E

Der Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung über Anzeigepflichten von Konzentrationsrisiken gegenüber einem Sicherungsgeber liegt Art. 110 Abs. 3 der Bankenrichtlinie zu Grunde. Hierbei handelt es sich lediglich um ein Wahlrecht, das die Mitgliedsstaaten ausüben können, d.h. es besteht kein Zwang, dies auch zu tun. Der englische Originaltext spricht hier von „reporting of concentrated exposures to the issuers of collateral taken by the credit institution“. Unserem Verständnis nach müsste man also sämtliche Wertpapiere eines Emittenten, die man von verschiedenen Kreditnehmern als Sicherheit erhalten hat, aggregieren und melden. Wir lehnen die Ausübung dieses Wahlrechts ab. Wir erachten den bankaufsichtlichen Mehrwert einer solchen Meldung für sehr gering. Zudem möchten wir auf die Doppelausfalldiskussion verweisen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sowohl der Sicherungsgeber als auch der Emittent des Wertpapiers ausfällt, ist wesentlich geringer als die Wahrscheinlichkeit, dass einer der beiden ausfällt. Ferner möchten wir verdeutlichen, dass eine solche Meldung mit einem sehr hohen zusätzlichen IT- technischen Aufwand verbunden sein wird, der in dieser Form noch nicht in den Umsetzungsprojekten zu Basel II berücksichtigt worden ist. Wir plädieren daher für eine Streichung von § 22 Satz 1 Nr. 7 KWG-E, zumal auch der Verordnungsgeber bereits klar zu erkennen gegeben hat, von dem in der Bankenrichtlinie eingeräumten Wahlrecht keinen Gebrauch machen zu wollen, indem § 38 des GroMiKV -Entwurfs vom Mai 2005 im nunmehr vorgelegten Entwurf gestrichen wurde.

§ 24 Abs. 1a Nr. 1 und 2 KWG-E

Die Anzeigepflichten in § 24 KWG-E wurden dahin geändert, dass nunmehr nur noch an zwei Tatbestände (enge Verbindung und qualifizierte Beteiligung) angeknüpft wird und insofern eine gewisse Reduzierung des administrativen Aufwands erreicht wird.

Während bislang jedoch nur mittelbare Beteiligungen in einer jährlichen Sammelanzeige zu melden waren, ist diese nun sowohl für enge Verbindungen als auch für qualifizierte Beteiligungen erforderlich. Beide Arten von Beteiligungen wären somit sowohl in einer Einzelmeldung („ad hoc“) als auch jährlich per Sammelanzeige zu melden.

Die Sammelanzeige liefert keinen Informationsmehrwert für die Aufsicht, da durch die Einzelmeldungen bereits Kenntnis von der Beteiligung herrscht.

Im Gegensatz dazu entsteht bei den Instituten ein erheblicher administrativer Mehraufwand. Insbesondere in kleinen und mittleren Instituten erfolgen die Meldungen manuell. Außerdem gilt gemäß Rundschreiben 3/2005 vom 2. März 2005 (Rz. 2.4. Satz 2) für qualifizierte Beteiligungen die Bagatellgrenze des Rundschreibens 7/98 vom 2. Juni 1998 nicht. Der Aufwand würde deshalb gegenüber dem bestehenden Rechtszustand deutlich erhöht. Wir bitten deshalb, die Pflicht zur Abgabe von Sammelanzeigen zu streichen.

§ 25a Abs. 1 Satz 3 KWG-E

Zur Angleichung des Gesetzestextes an die aktuelle Fassung der MaRisk vom 20. Dezember 2005 schlagen wir vor, die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. ein angemessenes Risikomanagement. Dies beinhaltet auf der Grundlage von Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit die Festlegung von angemessenen Strategien sowie die Einrichtung angemessener interner Kontrollverfahren, die aus einem ...“

§ 25a Abs. 1 Satz 4 KWG-E

Wir gehen davon aus, dass die Anforderung, die Geschäftsorganisation regelmäßig zu überprüfen, deckungsgleich mit den entsprechenden Anforderungen in den MaRisk ist und plädieren daher für eine entsprechende Klarstellung.

§ 25a Abs. 2 S. 2 und S. 3 KWG-E

Die Erweiterung der Meldepflichten nach § 25a Abs. 2 S. 3 KWG-E ist nicht erforderlich. Hinsichtlich der Anzeige von Beendigungen ist kein besonderes Interesse der Auf-

sicht erkennbar, das den mit einer solchen Erweiterung entstehenden Mehraufwand der Institute rechtfertigen könnte („Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“).

§ 25a Abs. 3 KWG-E

Die Formulierung weiterer Eingriffbefugnisse ist in Ansehung der Vorschrift des § 25a Abs. 1 S. 5 KWG-E, aber auch mit Blick auf § 6 KWG obsolet und versteht sich unter dem Gesichtspunkt der Pflicht zur Wahl des mildesten Mittels von selbst („Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“). Auf rein klarstellende Erweiterungen des Gesetzestextes ohne eigenständigen Regelungscharakter sollte unter dem Gesichtspunkt der Gesetzesökonomie verzichtet werden, dies besonders für die (auch nur teilweise) Wiederholung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprinzips („geeignet und erforderlich“), das ohnehin jedes staatliche Handeln begrenzt.

§ 26 a Abs. 1 KWG-E

Zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse bitten wir, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wie folgt zu formulieren:

„wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Beurteilung oder die Entscheidung des Nutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, geändert oder beeinflusst hat;“.

§ 30 KWG-E

Nur soweit das Bestimmungsrecht der BaFin tatsächlich zu der in der Begründung in Aussicht gestellten Reduzierung der Sonderprüfungen nach § 44 Abs. 1 KWG führt und soweit sich die geplante Bestimmung der Prüfungsinhalte nicht auf den handelsrechtlichen Teil der Prüfung erstreckt, sondern ausschließlich auf den regulatorischen Bereich beschränkt bleibt, halten wir die Einführung von § 30 KWG-E für sinnvoll. Mit dem vorgesehenen Bestimmungsrecht einhergehende Mehrbelastungen der zu prüfenden Institute sind auf jedem Fall zu vermeiden. Es muss sichergestellt sein, dass mit

dem Bestimmungsrecht aus § 30 KWG-E effizient und planungsfreundlich umgegangen wird.

Dies sollte im Gesetzestext deutlich zum Ausdruck kommen, flankiert durch eine Regelung in § 44 Abs. 1 KWG, wonach nicht anlassbezogene Prüfungen nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn die Bankenaufsicht die gewünschten Informationen nicht auch durch die Vorgabe von Prüfungsschwerpunkten nach § 30 KWG-E erlangen kann. Mindestens sollte klargestellt werden, dass bankgeschäftliche Prüfungen nur insoweit angeordnet werden, als hierzu über die Bestimmung von Prüfungsinhalten nach § 30 KWG-E hinaus Anlass besteht.

Für die testatsrelevanten Teile der Abschlussprüfung von Kreditinstituten sind die Grundsätze und Standards des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer ohne Einschränkungen anzuwenden. Aufsichtlich vorgegebene Prüfungsschwerpunkte zum handelsrechtlichen Teil der Prüfung würden damit die Gefahr bergen, nicht mit der Prüfungsstrategie und dem Prüfungsprogramm konsistent zu sein, wie sie nach Maßgabe der berufsständischen Standards und Grundsätze Prüfungsstandards festlegt werden. Im Interesse eines effizienten Vorgehens bei Prüfung und Aufsicht sollten sich aufsichtlich vorgegebene Prüfungsschwerpunkte daher nur auf den regulatorischen Teil der Prüfung beziehen.

Es ist ferner zu beachten, dass die Jahresabschlussprüfung von Kreditinstituten bereits heute wegen der 5-Monats-Frist nach HGB und der für kapitalmarktorientierte Kreditinstitute künftig geltenden 4-Monats-Frist nach Transparenzrichtlinie einem enormen zeitlichen Druck unterliegen. Die Vorgabe von zusätzlichen Prüfungsschwerpunkten nach § 30 KWG-E müsste daher in jedem Fall mit deutlichem zeitlichem Vorlauf zur Prüfungsplanung des Abschlussprüfers erfolgen. Dabei muss es möglich sein, die erforderlichen Prüfungshandlungen nach Ablauf der 5-Monats-Frist durchzuführen.

§ 31 Abs. 2 KWG-E

Wir regen an, die Befreiungsvorschrift des § 31 Abs. 2 KWG-E auch auf den Anwendungsbereich des § 14 KWG zu erweitern. Diese Erweiterung würde dazu führen, dass entsprechend privilegierte Institute auch insoweit von einem Gleichlauf im Bereich der Strukturnormen der §§ 13 bis 14 KWG profitieren könnten und unnötiger bürokratischer Aufwand vermieden würde.

§ 31 Abs. 3 KWG-E

Wir befürworten die vorgenommene Überarbeitung des bestehenden § 31 Abs. 2 und 3 KWG, mit dem das Verfahren sowie die Kriterien der Ausnahme und Befreiung von der Konsolidierungspflicht im KWG an die Vorgaben der Bankenrichtlinie angepasst werden. Ein Kriterium für die Möglichkeit zur Ausnahme von der Konsolidierungspflicht stellen bestimmte Bagatellgrenzen dar, bei deren Unterschreitung der vorliegende Referentenentwurf einen Wechsel von dem bestehenden Antragsverfahren auf ein Anzeigeverfahren vorsieht. Eine Anzeigepflicht entsteht für das übergeordnete Unternehmen unmittelbar nach dem Erwerb einer entsprechenden Beteiligung sowie einmal jährlich in Form einer Sammelanzeige. Wir halten den Wechsel vom Antrags- zum Anzeigeverfahren vor dem Hintergrund eines dringend notwendigen Bürokratieabbaus in diesem Bereich für begrüßenswert. Hierbei kann es sich jedoch lediglich um einen ersten Schritt in die richtige Richtung handeln. So möchten wir darauf hinweisen, dass die extrem restriktiven Bagatellgrenzen des KWG-E, die ihren Ursprung in den Vorgaben der Bankenrichtlinie haben, in unseren Augen längst nicht mehr zeitgemäß sind und daher einer dringenden Überarbeitung bedürfen. Dies gilt insbesondere für die absolute Größe von 10 Mio. € der Bilanzsumme des nachgeordneten Unternehmens, die den unterschiedlichen Größenverhältnissen der jeweiligen übergeordneten Unternehmen in keiner Weise Rechnung trägt.

Zudem ermöglicht § 31 Abs. 3 Satz 4 KWG-E in Einklang mit den Vorgaben der Bankenrichtlinie nunmehr auch, einzelne nachgeordnete Unternehmen, welche die restriktiven Bagatellgrenzen überschreiten, von der Einbeziehung in die Konsolidierung aus-

zunehmen, wenn diese für die Aufsicht auf konsolidierter Basis ohne oder lediglich von untergeordneter Bedeutung ist. Diese Regelung halten wir grundsätzlich für begründenswert. Voraussetzung für eine Freistellung durch die Aufsicht ist jedoch die Einreichung eines Antrags durch das übergeordnete Unternehmen. Um auch an dieser Stelle zusätzlichen und unnötigen Bürokratieaufbau zu vermeiden, sollte hier ebenfalls eine Antragstellung unmittelbar nach dem Erwerb einer entsprechenden Beteiligung sowie einmal jährlich in Form eines Sammelantrags ausreichend sein.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass der Wortlaut des § 31 Abs. 3 KWG-E nahe legt, dass die relevanten Neuregelungen für Konglomeratsstrukturen nicht zur Anwendung gelangen, so dass Finanzkonglomerate weiterhin ihre konventionellen Befreiungsanträge nach § 31 Abs. 4 KWG-E stellen müssten. Andererseits trifft die Verpflichtung zur Abgabe einer Sammelanzeige Finanzkonglomerate nicht. Wir bitten zu prüfen, ob eine derartige Differenzierung in der Anwendung der Befreiungsmöglichkeiten gewollt ist oder es sich insoweit um ein redaktionelles Versehen handelt. Sollte Letzteres der Fall sein, regen wir eine entsprechende Klarstellung an.

In diesem Zusammenhang möchten wir anmerken, dass § 31 Abs. 3 KWG-E im Hinblick auf die entsprechenden Vorgaben der Bankenrichtlinie unvollständig umgesetzt ist. So enthält Art. 73 der Bankenrichtlinie einen weiteren Befreiungstatbestand für die Fälle, in denen das betreffende Unternehmen seinen Sitz in einem Drittland hat, in dem der Übermittlung der notwendigen Informationen rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Wir regen an, diesen Befreiungstatbestand in § 31 Abs. 3 KWG-E zu integrieren, da derartige Schwierigkeiten selbst bei Unternehmensbeziehungen in die Schweiz bestehen können. Dabei könnten derartige Befreiungen etwa unter den Vorbehalt einer Anzeigepflicht gestellt werden.

§ 45b Abs. 3 KWG-E

Mit Blick auf die vorgeschlagene Regelung des neuen § 45b Abs. 3 KWG-E stellt sich die Frage, ob diese Anordnungsbefugnis tatsächlich auch mit Blick auf die Regelungen

in Abs. 1 Nr. 1 und 2 Sinn macht. Letztlich führt der Regelungsgehalt des § 45b Abs. 3 KWG-E dazu, dass die Bankenaufsicht auf eine gesonderte Fristsetzung zur Beseitigung der festgestellten Mängel verzichten kann, da davon auszugehen ist, dass die Bankenaufsicht auch heute bereits bei entsprechend gravierenden Mängeln die in Nr. 1 und 2 geregelten Maßnahmen ergreifen kann. Da aber sowohl die Beschaffung zusätzlichen Eigenkapitals, wie auch der Abbau vorhandener Risiken rein faktisch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen und nicht von heute auf morgen gewährleistet werden kann, macht der Verzicht auf die Fristsetzung gemäß § 25a KWG-E in diesen Fällen nur wenig Sinn. Anders verhält es sich dagegen bei den in Nr. 3 und 4 geregelten Maßnahmen. Insofern wäre gegebenenfalls darüber nachzudenken, den Anwendungsbereich des § 45b Abs. 3 KWG-E auf die Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 zu beschränken.

§ 51 KWG-E

Es fragt sich, warum die im Referentenentwurf noch vorgesehene Änderung des § 51 in den Abs. 2 und 3 im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten ist, obwohl die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen als redaktionelle Folgeänderungen nach wie vor vorzunehmen wären. Wir gehen davon aus, dass es sich beim Fehlen des entsprechenden Änderungsvorschlages für § 51 KWG um ein redaktionelles Versehen handelt und bitten dies zu korrigieren.

§ 53 Abs. 2 Nr. 4 KWG-E

§ 53 KWG-E enthält Sonderregelungen für Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland. Die Streichung des letzten Satzes in § 53 Abs. 2 Nr. 4 KWG-E sollte zurückgenommen werden. In Verbindung mit § 3 Abs. 5 SolvV-E ergibt sich für Zweigstellen von Instituten, die eigene Risikomodelle verwenden, das Erfordernis einer täglichen Berechnung der Eigenmittel und deren Angemessenheit nach der SolvV. Ferner ist diese Regelung nicht durch die Umsetzung der EU-Richtlinien motiviert, auch daher ist diese Verschärfung gegenüber den derzeitigen Regelungen abzulehnen. Die tägliche Berechnung der Eigenmittel der Zweigstellen ist bei insgesamt ausreichenden Eigenmitteln des

Instituts nicht erforderlich. Es sollte nur sichergestellt sein, dass täglich angemessene Eigenmittel vorhanden sind.

§ 64h Abs. 2 KWG-E

Im Satz 1 sind die Wörter „der Grundsätze“ zu streichen. Zudem sollte eine Ergänzung erfolgen, dass die Institute, die bis 2008 noch den Grundsatz I anwenden, die Offenlegungspflichten nach § 26a auch erst mit Implementierung von Basel II anzuwenden haben (vgl. Art. 152 Abs. 12a der Bankenrichtlinie). Mit Blick auf das Anzeigerfordernis des Satzes 2 sollte gegebenenfalls darüber nachgedacht werden verbandsgeprüften Instituten die Abgabe der Anzeigen in Form einer Sammelmeldung über den jeweils zuständigen Prüfungsverband bzw. die zuständige Prüfungsstelle zu erlauben. Darüber hinaus sollte kein Zwang zur gleichzeitigen Implementierung von SolvV und GroMiKV bestehen. Vielmehr sollte es den Instituten offen stehen, zunächst nur die SolvV und erst zum 1. Januar 2008 die GroMiKV anzuwenden.

§ 64h Abs. 3 KWG-E

Wir begrüßen, dass nach § 64h Abs. 3 KWG-E bei Umstellung der Ermittlung der zusammengefassten Eigenmittel vom Verfahren nach § 10a Abs. 6 KWG-E auf das Verfahren nach § 10a Abs. 7 KWG-E für bestimmte Beteiligungen ein nach § 10a Abs. 6 Satz 10 KWG-E begonnener Abzug fortgesetzt werden kann. Der Gesetzestext sieht insoweit lediglich vor, dass an die Stelle des aktivischen Unterschiedsbetrages der Geschäft- oder Firmenwert tritt und der Abzug ausschließlich vom Kernkapital erfolgt. Wir bitten um Aufnahme einer weitergehenden Regelung, die den Instituten wahlweise die Fortführung des ratierlichen Abzugs des aktivischen Unterschiedsbetrages hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital erlaubt.

§ 64h Abs. 4 KWG-E

Die Regelung in § 64h Abs. 4 S. 1 KWG-E sieht vor, dass Institutsgruppen bis zum 31. Dezember 2015 das Verfahren nach § 10a Abs. 6 KWG-E anstelle des Verfahrens nach § 10a Abs. 7 KWG-E verwenden können. Die entsprechende Regelung geht zurück auf

Abstimmungen zwischen der Aufsicht und dem Kreditgewerbe in einem internen Fachgremium. Im Rahmen der zum Referentenentwurf stattgefundenen Anhörung der Spitzenverbände war zugesagt worden auf die zeitliche Befristung des Wahlrechts zu verzichten und den Instituten stattdessen unbefristet das Wahlrecht einzuräumen. Wir bitten, diese Zusage im Gesetz zu erfüllen und auf die zeitliche Befristung bis 2015 zu verzichten.

§ 64h Abs. 7 KWG-E

Die entsprechende Vorschrift steht im Zusammenhang mit § 2 Abs. 8a KWG-E. Die zeitliche Befristung des Ausnahmetatbestandes ergibt sich aus Art. 45d der Kapitaladäquanzrichtlinie. Allerdings ist dort geregelt, dass die Privilegierung gegebenenfalls auch bereits vor dem 31. Dezember 2010 kassiert werden könnte. Dies kommt auch in der Gesetzesbegründung (Seite 20 und Seite 75) zutreffend dadurch zum Ausdruck, dass dort von „längstens bis zum 31. Dezember 2010“ die Rede ist. Um die Möglichkeit für eine Rücknahme der Übergangsregelung vor dem 31. Dezember 2010 offen zu halten, sollte die Formulierung im Gesetz entsprechend „längstens bis zum 31. Dezember 2010“ lauten.

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.



Jochen Lehnhoff

i. V.



Dr. Holger Mielk